

Sollte aber auch dieses so positive nicht eingeräumt, und die *causa impulsiva pacto ad jecta* zu conservation des Stammes und Nahmens einiger massen von relevantem Behuf des alleinigen Stammhalters angesehen werden können; So ist hierbey nicht in Abred zu stellen, daß dieses wenigstens (die im Herzogthum Jülich und Berg gelegene wenige Stock und Stamm-Güter allein ausgenommen, als worüber denen beyden Oheimen keine *Testamenti factio* qua Clericis zugestanden, und wovon der Rückfall respective ab Anno 1698. ganz ohnstreitig hätte gehalten werden dürfen, wann Frau Impetrantin bey hiesigem Kayserl. Cammer-Gericht ihr *fundamentum agendi*, sive *causam læsionis & restitutionis contra transactum* gesetzt hätte, so aber nicht geschehen ist, und zwar, daß dessen mit keinem Wort in *totis actis* gedacht sey) sehr zweiffelhafft gewesen, und weilien die Gebrüdere von Quad nach Ableben ihrer Oheimen die *negativam*, mithin so lang sie leben, ihren Vettern und derselben flagender Wittib von denen Gütern *quæstionis* nichts zu gebühren behauptet haben, weniger nicht wie die *Acta* ergeben, hiebey vom Richter, aller darwieder *ex parte viduæ ex pactis nuptialibus* und mit Beylegung der Maagscheidung de Anno 1671. gethanen Vorstellungen ohngehindert, zu Bonn und Düsselдорff *manuteniret*, mithin *a judice* das
weit